



Satzung der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

Vom 19.05.2014

§1 Rechtsstellung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz, nachfolgend mit AG DSN abgekürzt, ist eine selbstständige Arbeitsgemeinschaft des Studentenrates der Technischen Universität Dresden. Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden ihre Angelegenheiten selbst.

§2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die AG DSN unterstützt und fördert Bestrebungen, ein Rechnernetz in und zwischen Dresdner Studentwohnheimen aufzubauen und zu betreiben. Hierbei kooperiert sie eng mit dem Studentenwerk Dresden und dem Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden, nachfolgend mit ZIH abgekürzt.
- (2) Die AG DSN versucht, verschiedene Dienste für das Rechnernetz bereitzustellen.
- (3) Die Förderung und Ausbildung der Mitglieder im Umgang mit Datenverarbeitungstechnik wird angestrebt.
- (4) Die AG DSN betreibt Öffentlichkeitsarbeit, etwa zur Werbung von neuen Mitgliedern und zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der AG DSN.
- (5) Die AG DSN ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der AG DSN werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine finanzielle Vergütung aus den Mitteln der AG DSN für ihre Tätigkeit. Außerdem darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der AG DSN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Struktureinheiten

- (1) Die AG DSN gliedert sich in Sektionen.
- (2) Eine Sektion ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern aus einem oder mehreren Dresdner Studentenwohnheimen.





§4 Mitgliedschaft und Mitgliederstruktur

- (1) Jeder zugelassene oder immatrikulierte Student und jeder Bewohner eines Dresdner Studentenwohnheims kann Mitglied der AG DSN werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der zuständigen Sektion beantragt werden. Ist ein Antragssteller keiner Sektion zuzuordnen, muss der Antrag zur Entscheidung dem Vorstand der AG DSN vorgelegt werden.
- (3) Für den reibungslosen Netzbetrieb verpflichten sich Mitglieder zur gegenseitigen Rücksichtnahme, insbesondere bei der Nutzung gemeinsamer Ressourcen.
- (4) Die Mitglieder untergliedern sich in Nutzer, aktive Mitglieder, beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (5) Wohnt das Mitglied in einem von einer Sektion der AG DSN administrierten Wohnheim, so ist ihm die Nutzung des Studentennetzes gestattet. Solche Mitglieder werden Nutzer dieser Sektion genannt.
- (6) Alle Nutzer, die sich aktiv am Aufbau und Betrieb des Dresdner Studentennetzes beteiligen, können auf Antrag aktive Mitglieder werden.

Die aktive Mitgliedschaft endet durch:

- die Erklärung des Rücktritts gegenüber einem Sektionsbeauftragten,
- die Aberkennung durch Beschluss der Sektionssitzung oder
- den Auszug aus den von der Sektion betreuten Wohnheimen.

Wenn die aktive Mitgliedschaft durch Rücktritt oder Aberkennung endet, wird das aktive Mitglied zum Nutzer.

- (7) Alle Mitglieder, die sich für die AG DSN engagieren, können auf Antrag beratende Mitglieder werden. Abweichend zu §4 Abs. 1 können vormals aktive Mitglieder auch nach Ende ihrer Mitgliedschaft auf Antrag beratende Mitglieder werden. Die beratende Mitgliedschaft endet durch die Erklärung des Rücktritts gegenüber einem Sektionsbeauftragten oder die Aberkennung durch Beschluss der Sektionssitzung.
- (8) Über den Antrag auf den Status als aktives oder beratendes Mitglied entscheidet die zuständige Sektionssitzung bzw. der Vorstand nach eigenem Ermessen.
- (9) Der Vorstand kann natürliche Personen wegen ihrer Verdienste für die AG DSN die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (10) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Selbiges gilt, falls keine der unter §4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft mehr erfüllt sind, sofern man kein beratendes Mitglied oder Ehrenmitglied ist.





- (11) Alle Mitglieder können jederzeit austreten. Dies ist der zuständigen Sektion oder dem Vorstand anzuzeigen.
- (12) Die Mitgliedschaft kann bei Verstoß gegen die gültigen Ordnungen und Satzungen durch Beschluss der zuständigen Sektionssitzung bzw. des Vorstandes aberkannt werden.
- (13) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mit der Zahl über einen von der zuständigen Sektion in der Finanzordnung festzulegenden Zeitraum im Rückstand ist.
- (14) Im Vorfeld einer jeden Aberkennung ist dem betroffenen Mitglied eine Anhörung vor der zuständigen Sektionssitzung bzw. dem Vorstand einzuräumen.

§5 Organe

- (1) Zu den Organen der AG DSN zählen die Vollversammlung und der Vorstand.
- (2) Zu den Organen der Sektionen der AG DSN zählen die Sektionsversammlung, die Sektionssitzung und die Sektionsbeauftragten.

§6 Sektion

- (1) Jede Sektion regelt den Aufbau und Betrieb ihres Teilnetzes und der angebotenen Dienste selbstständig. Die Sektion besitzt für diese Aufgaben Finanzhoheit. Über die Angelegenheiten der Sektion wird regelmäßig in den Sektionssitzungen (§11) entschieden.
- (2) Jede Sektion muss eine Finanzordnung erlassen.
- (3) Zur Regelung ihrer Aufgaben muss jede Sektion eine ergänzende Satzung erlassen. Diese ist öffentlich und eine Änderung ist dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Mindestens einmal im Jahr findet eine Sektionsversammlung (§9) statt, in der die Sektionsbeauftragten (§10) gewählt werden.

§7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der AG DSN zusammen.
- (2) Diese trifft mindestens einmal im Jahr zusammen und ist öffentlich.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dies ist ebenfalls unmittelbar nach einem Rücktritt eines funktionsgebundenen Vorstandsmitgliedes der Fall.





- (4) Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen. Selbiges gilt für den entsprechenden Satzungsentwurf, sofern die Satzung geändert werden soll. Die Ankündigung muss sowohl auf der Webseite der AG DSN, als auch gegenüber den Vertretern der Sektionen erfolgen.
- (5) In der Vollversammlung werden Beschlüsse gefasst, welche die AG DSN betreffen. Sie entscheidet über Anträge des Vorstandes, der Sektionen und einzelner Mitglieder.

Insbesondere obliegt der Vollversammlung:

- Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Gründung einer Sektion,
- Wahl des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung, und
- Auflösung der AG DSN.
- (6) Jede Sektion beauftragt drei Wahlmänner die Interessen der Sektion in den Abstimmungen zu vertreten.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Wahlmänner anwesend sind. Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Vollversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden. Sollten zwei aufeinanderfolgende Vollversammlungen nicht beschlussfähig gewesen sein, ist die nächste automatisch beschlussfähig. Die automatische Beschlussfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die bereits in der ersten nicht beschlussfähigen Vollversammlung angekündigt waren. Diese müssen explizit als solche ausgewiesen werden.
- (8) Die funktionsgebundenen Posten des Vorstandes müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Falls im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden konnte, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.
- (9) Die ergänzenden Sektionsvertreter werden von ihrer Sektion entsendet. Kann eine Sektion keinen Vertreter benennen, so muss dies schnellstmöglich geschehen und im Protokoll ergänzt werden.
- (10) Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der AG DSN müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Wahlmänner beschlossen werden. Für alle anderen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- (11) Der Vorstand der AG DSN leitet die Vollversammlung.
- (12) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind zu protokollieren und allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.





§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden funktionsgebundenen Posten:
 - Vorstandsvorsitzender,
 - Stellvertretender Vorstandsvorsitzender,
 - Schatzmeister, und
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand wird durch je einen Vertreter der Sektionen ergänzt, die noch nicht im Vorstand vertreten sind. Diese bleiben ohne spezielle Funktion.

- (2) Der Vorstand vertritt die AG DSN und koordiniert deren Arbeit. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt im Rahmen der Satzung die Geschäfte der AG DSN. Er legt in der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsführung sowie im Bereich Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren und allen aktiven und beratenden Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (4) Die Zusammensetzung des Vorstandes ist dem Studentenrat der Technischen Universität Dresden anzuzeigen.
- (5) Zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist die absolute Mehrheit einer Vollversammlung erforderlich.
- (6) Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr ausführen, so muss schnellstmöglich eine Vollversammlung einberufen werden.

§9 Sektionsversammlung

- (1) Die Sektionsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern einer Sektion. Diese sind stimmberechtigt.
- (2) Eine außerordentliche Sektionsversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Sektionsbeauftragten (§10) oder mindestens 20% der aktiven Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Ankündigung muss mindestens 14 Tage im Voraus allen Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise erfolgen.





- (4) In der Sektionsversammlung werden Beschlüsse gefasst, welche die Sektion betreffen. Insbesondere obliegt der Sektionsversammlung:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Sektionsbeauftragten,
 - Entlastung der Sektionsbeauftragten,
 - Wahl der Sektionsbeauftragten,
 - Änderung der Ergänzungssatzung und der Finanzordnung der Sektion,
 - Auflösung der Sektion, und
 - Entscheidung über Anträge einzelner Sektionsmitglieder.
- (5) Der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (6) Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer aktiven Mitglieder, jedoch wenigstens zwei, anwesend sind.
- (7) Änderungen der Ergänzungssatzung und Finanzordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit ausreichend, wenn in der Ergänzungssatzung nichts anderes festgelegt ist.
- (8) Die Beschlüsse der Sektionsversammlung sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§10 Sektionsbeauftragte

- (1) Ein Sektionsbeauftragter muss ein aktives oder beratendes Mitglied sein.
- (2) Die Sektionsbeauftragten vertreten die Sektion und koordinieren deren Arbeit. Sie setzen die Beschlüsse der Sektionsversammlung um und führen in eigener Verantwortung die Geschäfte der Sektion. Die Sektionsbeauftragten sind der Sektionsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Zu den Sektionsbeauftragten gehören mindestens der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (4) Ein Sektionsbeauftragter kann jederzeit zurücktreten. Die Sektionssitzung bestimmt eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Sektionsversammlung.
- (5) Zur Abwahl eines Sektionsbeauftragten ist die absolute Mehrheit einer Sektionsversammlung erforderlich.





§11 Sektionssitzung

- (1) Die Sektionssitzung besteht aus den aktiven Mitgliedern einer Sektion. Diese sind stimmberechtigt.
- (2) Die Sektionssitzung findet regelmäßig statt.
- (3) In einer Sektionssitzung werden Beschlüsse gefasst, die für den mittelbaren und unmittelbaren Betrieb des lokalen Netzwerkes notwendig sind. Weiterhin entscheidet sie über Anträge einzelner Mitglieder.
- (4) Die Sektionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer aktiven Mitglieder, jedoch wenigstens zwei, anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse der Sektionssitzung sind zu protokollieren und alle n aktiven und beratenden Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§12 Datenschutz

- (1) Alle aktiven Mitglieder werden zur Geheimhaltung personenbezogener Daten der Mitglieder gemäß des Sächsischen Datenschutzgesetzes §6 verpflichtet.
- (2) Personenbezogene Daten werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Neben den gesetzlich geregelten Fällen werden Daten dem ZIH zur Klärung sicherheitsrelevanter Vorfälle zur Verfügung gestellt.
- (3) Personenbezogene Daten werden während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums für Abrechnungszwecke aufbewahrt.
- (4) Daten, die bei Nutzung der zur Verfügung gestellten Dienste entstehen, werden nach Ende der Mitgliedschaft zeitnah vernichtet.
- (5) Zur Optimierung der Dienste bleiben anonymisierte Nutzungsdaten und Statistiken erhalten.

§13 Netzwerksicherheit

- (1) Die IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die Umsetzung aller mit dem Sicherheitsmanagementteam des ZIH abgestimmten Sicherheitsbelange verantwortlich.
- (2) Jeder Nutzer verpflichtet sich zur Netzwerksicherheit beizutragen, indem er die nötigen Vorkehrungen auf allen von ihm angeschlossenen Geräten trifft. Hierzu zählen unter anderem das Einspielen aller verfügbaren Sicherheitsupdates und gegebenenfalls die Nutzung von Antivirensoftware.





- (3) Im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls am Anschluss eines Nutzers sind die aktiven Mitglieder der zuständigen Sektion dazu berechtigt, diesen zu sperren, um mögliche negative Auswirkungen auf den Netzbetrieb auszuschließen.
- (4) Zur Aufklärung sicherheitsrelevanter Vorfälle ist den aktiven Mitgliedern sowohl ein Zugriff auf alle zugängliche Daten, als auch deren Sicherung möglich. Dies schließt insbesondere jene Daten ein, die bei der Nutzung der zur Verfügung gestellten Dienste anfallen.

§14 Auflösung

- (1) Über eine Auflösung der AG DSN entscheidet die Vollversammlung.
- (2) In der Ankündigung zur Vollversammlung muss ausdrücklich auf die Abstimmung zur Auflösung hingewiesen werden.
- (3) Vor dem Beschluss der Auflösung müssen deren Modalitäten von der Vollversammlung festgelegt werden.

§15 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt sofort nach ihrem Beschluss in der Vollversammlung, der Bestätigung durch den Studentenrat und ihrer Veröffentlichung in geeigneter Weise in Kraft.
- (2) Diese Satzung behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer anderen Satzung.

§16 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Klauseln der Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Satzung davon unberührt. An ihre Stelle treten diejenigen gültigen Formulierungen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten stehen. Entsprechendes gilt, falls eine Situation nicht hinreichend geregelt ist.